



**2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS)**

vom

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23.12.1981 – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2008 (GVBl S. 40) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS) vom 14.05.2003 (Amtsblatt-Nr. 24/2003).

**Art. 1**

Die Anlage 1 (Verzeichnis der Pauschalsätze) der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwabach (FwAGS) erhält folgende Fassung:

**Ausrückestundenkosten**

Mit Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde für

1	Einsatzleitwagen ELW	Euro	35,00
2	Mehrzweckfahrzeug MZF	Euro	52,00
3	Tanklöschfahrzeug	Euro	102,00
4	Löschgruppenfahrzeug LF 16	Euro	109,00
5	Löschgruppenfahrzeug LF 8	Euro	84,00
6	Drehleiter	Euro	154,00
7	Rüstwagen	Euro	159,00
8	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	Euro	77,00
9	Gerätewagen Logistik GW-L 2	Euro	110,00
10	Wechseladerfahrzeug	Euro	100,00
11	Kleinalarmfahrzeug KLAF	Euro	26,00
12	Lichtmastfahrzeug	Euro	74,00
13	Tragkraftspritzenanhänger TSA	Euro	31,00
14	Pulver-Anhänger	Euro	17,00
15	Co2-Anhänger	Euro	34,00

16	Verkehrssicherungsanhänger VSA	Euro	23,00
17	Mobmatic-Wringer-Anhänger	Euro	44,00
18	Ölabscheider-Anhänger	Euro	38,00
19	K-Boot	Euro	34,00
20	Arbeitsboot	Euro	21,00

### Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können auch keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1	Tauchpumpe	Euro	50,00
2	Mehrzwecksauger	Euro	73,00
3	Lüftunggerät	Euro	87,00
4	Tragkraftspritze	Euro	63,00
5	Ölumfüllpumpe	Euro	108,00
6	Stromerzeuger	Euro	79,00
7	Motorsäge	Euro	62,00

### Geräteüberlassungskosten

Je angefangenen Tag der Überlassung werden erhoben für:

1	Druckschlauch	Euro	10,00
2	Saugschlauch	Euro	10,00
3	Verteiler	Euro	10,00
4	Strahlrohr	Euro	10,00
5	Schlauchbrücke	Euro	10,00
6	Kleinlöschgerät	Euro	10,00
7	Motorsäge	Euro	25,00
8	Tauchpumpe	Euro	25,00

### Arbeitsleistungen

Als Pauschalgebühren (diese enthalten Arbeits- und Sachaufwand, Fahrzeug- und Gerätekosten) werden erhoben:

1	Reinigen und prüfen Druckschlauch	Euro	25,00
2	Füllen einer Pressluftflasche	Euro	15,00
3	Einbinden einer Kupplung	Euro	15,00
4	Ölspurschilder aufstellen und einholen/Stck.	Euro	10,00
5	Sandsäcke füllen/Stck.	Euro	2,50

### **Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1	Feuerwehrdienstleistender	Euro	17,00
2	Sicherheitswache/Person	Euro	17,00

### **Weitere Leistungen**

1	Öffnen einer Wohnungs- oder Haustüre	Euro	80,00
2	Vernichten von Wespen oder Hornissen	Euro	60,00
3	Benutzung der Atemschutzstrecke/Person	Euro	25,00
4	Feuerlöschunterweisung/Person	Euro	25,00
5	Abnahme von Brandmeldeanlagen	Euro	80,00
6	Betreuung von Brandmeldeanlagen	Euro	50,00
7	Verschließen von Türen und Fenstern	Euro	120,00

### **Falschalarme durch private Brandmeldeanlagen**

1	Für die Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge,...) berechnet, mindestens jedoch	Euro	250,00
---	--	------	--------

### **Böswillige Alarmer (Missbrauch von Notrufeinrichtungen)**

1	Für Einsätze wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge,...) berechnet, mindestens jedoch	Euro	700,00
---	---	------	--------

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.12.2008 in Kraft.

Schwabach, den  
STADT

Thürauf  
Oberbürgermeister